

Eingereicht

13. AUG. 2003

RA Wehde

Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 U 142/03
28 O 363/02 LG Berlin

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Torsten Wehde,
Elisenstraße 2, 12169 Berlin, -

g e g e n

Marion Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Marion Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin, -

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts am 29. Juli 2003 durch die Richter am Kammergericht Bulling und Langematz sowie den Richter am Landgericht Reichel beschlossen:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 3. April 2003 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 28 O 363/02 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Streitwert für die zweite Instanz wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung des Beklagten war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da sie nach Überzeugung des Senats keine Aussicht auf Erfolg bietet, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Zur Begründung wird auf das Schreiben des Senats vom 6. Juni 2003 verwiesen. Der Schriftsatz des Beklagten vom 9. Juli 2003 rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nach dem Inhalt der Akten nicht nachvollziehbar. Ausweislich des angefochtenen Urteils hat das Landgericht vielmehr alle für die Beurteilung der vorliegenden Klage - über die allein zu entscheiden war - maßgebenden Umstände zutreffend berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Bulling

Reichel

Langematz